

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0910/2013
Auskunft erteilt: Herr Winter
Ruf: 492 20 30
E-Mail: WinterF@stadt-muenster.de
Datum: 28.11.2013

Betrifft

- Haushaltsplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014
- Ergebnis- und Finanzplanung 2017
- Stellenplan der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014

Beratungsfolge

04.12.2013 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften empfiehlt dem Rat die Annahme des Stellenplanes 2014.
2. Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften empfiehlt dem Rat die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2014 mit dem Haushaltsplan (einschl. der in den Veränderungslisten dargestellten Anpassungen gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf).
3. Die Ergebnis- und Finanzplanung bis 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

I. Aktueller Stand der Haushaltsberatungen

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 11.12.2013 aus. Darüber hinaus ist der Haushaltsplan-Entwurf 2014 im Internet verfügbar.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Haushaltssatzung bis zum 31.10.2013 erhoben werden konnten. Es sind keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 eingegangen.

Der Entwurf des Stellenplanes 2014 wurde dem Rat im Rahmen der Estateinbringung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung hat ihn in seiner Sitzung am 28.11.2013 beraten.

Nach den bisherigen Beratungen in den Bezirksvertretungen und den Fachausschüssen haben sich gegenüber dem Haushaltsplan-Entwurf bis zum 28.11.2013 im Saldo folgende Veränderungen im Ergebnisplan ergeben:

Stand: 28.11.2013

Ergebnisplan	2014	2015	2016	2017
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erträge (Entwurf)	964,6	949,5	955,9	956,9
Veränderung	+19,8	+ 3,1	+ 3,2	+ 3,2
Aufwendungen (Entwurf)	968,2	978,5	977,2	982,7
Veränderung	+ 7,5	+ 5,7	+ 5,5	+ 5,2
Gesamtveränderung gegenüber Entwurf				
Verbesserung	12,3	--	--	--
Verschlechterung	--	2,6	2,3	2,0
neues Ergebnis	+ 8,7	- 31,6	- 23,7	- 27,7

II. Anpassung der Haushaltsatzung

Die Haushaltsatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2014 enthält neben den wertmäßigen Angaben u. a. auch Bestimmungen zur Bildung von Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015.

Der entsprechende § 9 Abs. 2 der Haushaltssatzung, der diese Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln regelt, soll gegenüber der Entwurfsfassung erweitert bzw. präzisiert werden. Hintergrund ist die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO). Danach ist es der Kommune gegenüber der alten Fassung nunmehr freigestellt, die Bildung von Ermächtigungsübertragungen zu regeln. Dabei sind die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates zu regeln (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige restriktive Handhabung der alten gesetzlichen Regelung, insbesondere hinsichtlich der Dauer von Ermächtigungsübertragungen, für das Haushaltsjahr 2014 beizubehalten. Der § 9 Abs. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Münster soll daher wie folgt geändert werden:

Bisherige Fassung (Entwurf):

„(2) Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden.“

Neue Fassung (Beschluss):

„(2) Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen durch Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2015 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2015 verfügbar.“

Eine Übersicht der übertragenen Ermächtigungen wird dem Rat im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 zur Kenntnis gegeben (§ 22 Abs. 4 GemHVO).

I. V.

Reinkemeier
Stadtkämmerer